

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
Für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung.

Nachdem aus Anlaß der Errichtung eines neuen Friedhofes von dem unterzeichneten Kirchenvorstande eine neue Friedhofs- und Begräbnisordnung aufgestellt und von der Königlichen Kircheninspektion bestätigt worden, bringt man behufs gehöriger Bekanntmachung der darin enthaltenen Bestimmungen diese beiden Regulative in der Weise zur allgemeinen Kenntniß, daß man einem jeden Exemplare dieser innerhalb der Stadt Eibenstock zur Ausgabe gelangenden Nummer des hiesigen Amts- und Anzeigebblattes ein Druckeremplar der neuen Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 3. Juli 1873 beigegeben läßt.

Beide Regulative treten vom **1. Januar 1874** an in volle Wirkung und Giltigkeit und haben insbesondere von letzterem Tage an alle Beerdigungen nach Maßgabe der neuen Begräbnisordnung stattzufinden.

Bezüglich der **Gebührentaxe**, welche der Begräbnisordnung angefügt ist, wird noch bemerkt, daß in derselben die Löhne des Todtengräbers nicht mit inbegriffen, selbige vielmehr auch fernerhin in der bisherigen Höhe fortzuentrichten sind, daß ferner der bei Klasse I. unter i) erwähnte Betrag von 4 Thlr. — — nicht sowohl den Lautern, sondern vielmehr dem Kirchner und Glöckner zukommen, wogegen Letzterer die Lauterlöhne selbst zu bestreiten hat, und daß bei Klasse III. noch ein Betrag von — 5 Ngr. — für den Kirchner in Ansatz zu bringen ist.

Eibenstock, am 16. Dezember 1873.

Der Kirchenvorstand.

Dr. J. G. Fr. Rosenmüller, Pfarrer.

Bekanntmachung.

Dem Königlichen Ministerium des Innern ist zur Kenntniß gekommen, daß ein Theil der Kaufleute sich bei dem Stoßen oder sonstigen Verkleinern von Rohzucker bleierner Unterlagen zu bedienen pflegt und daß der auf diese Weise durch abgelöste Bleitheilchen verunreinigte sogenannte Abfallzucker theils dem gemahlten Zucker beigemischt, theils zur Fabrikation von Zuckerwerk verwendet wird.

Da nun der Genuß solchen bleihaltigen Zuckers die menschliche Gesundheit gefährdet und in Wirklichkeit schon Erkrankungen veranlaßt hat, so wird hoher Anordnung gemäß der Gebrauch von Unterlagen aus Blei oder bleihaltigem Metalle zu gedachtem Zwecke, insofern nicht die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches Platz zu greifen haben, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder entsprechender Haft hiermit verboten.

Etwaige Uebertretungen werden gebührend geahndet werden.

Eibenstock und Schwarzenberg, den 6. Dezember 1873.

Die Medicinalpolizeibehörde des Gerichtsamtbezirks Eibenstock.

Landrod,
G.-Amtm.Dr. Wimmer,
Bezirksarzt.

R.

Bekanntmachung.

Für den z. B. abwesenden Fabrikanten Friedrich Hochmuth hier ist unterm 12. dieses Monats Herr Maurermeister Ernst Gerischer hier als Abwesenheitsvormund in Pflicht genommen worden, was in Gemäßheit § 1994 des bürgerlichen Gesetzbuchs andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Eibenstock, am 13. Dezember 1873.

Königliches Gerichtsamt daselbst.

Landrod.

Läuber, Rdr.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Berlin. Die Annahme des Lasferschen Antrages (Kompetenz-erweiterung der Reichsgesetzgebung) im Bundesrathe erfolgte mit allen gegen vier Stimmen. Beide Mecklenburg und die jüngere Linie des Hauses Meuß bildeten die Minorität. Meuß will seine besondere bürgerliche Gesetzgebung und vielleicht auch sein besonderes Obertribunal haben! Uebrigens erfolgte die Abstimmung im Bundesrathe ohne eigentliche Vorbehalte, nur gelegentlich behielt sich Baiern Erklärungen vor wegen der Gerichtsorganisation. Mehrfach wurde scheinige Inangriffnahme des Zivilrechts gewünscht.

„Frauen-Verbände“ im Sinne des Kasseler Vereins zur Erzielung billigerer Lebensmittel bestehen bereits in Berlin, Dresden, Frankfurt, Hannover, Braunschweig, Koblenz, Iserlohn, Schwerin, Bückau,

Weisenburg (in Mittelfranken), Dillenburg (in Nassau) etc., denen bald eine ganze Reihe anderer Städte nachfolgen wird.

Breslau, 15. December. Das hiesige Stadtgericht verurtheilte den Fürstbischöf Dr. Förster wegen 29 ungeschlicher Aufstellungen von Geistlichen in contumaciam zu einer Geldbuße von 11,600 Thlr., eventuell zu 2jähriger Gefängnißstrafe. Der Staatsanwalt von Rosenberg hatte eine Geldstrafe von 14,000 Thlrn. beantragt. Der Angeklagte war nicht erschienen.

Frankreich.

Paris. Der Tiger leckt einmal wieder nach Blut. Die Entrüstung über Bazaine's Begnadigung ist stark und allgemein. Die Einen finden das Verfahren der Richter tactlos, in derselben Minute das Todesurtheil und das Begnadigungsgesuch zu entwerfen und gleichzeitig zu unterzeichnen; die Andern nennen die Bittschrift „eine wahre Rehabilitation“ Bazaine's; unter den Deputirten wurden Stimmen